

# Die „Heiligkeit des Lebens“ in der Philosophie

## Eine juristische Kritik

Uwe Scheffler

Zunächst einmal: Auch dieses Buch sollte gelesen werden. Joerdens Frage in diesem Jahrbuch hinsichtlich der Schrift über schwerstgeschädigte Neugeborene, die Kuhse zusammen mit ihrem „Freund, Kollegen und Lehrer“ (S. 15) Peter Singer publiziert hatte, ist auch für ihr neues Buch über die Doktrin der „Heiligkeit des Lebens“ zu bejahen -- aber ebenfalls „mit Vorsicht“<sup>1</sup>. Eine Doktrin, der etwa die Konsequenz nicht fremd ist, die Abtreibung eines Fötus auch dann zu verbieten, wenn andernfalls Mutter und Kind sterben (vgl. S. 126, 137), und zu ihr keinen ethischen Unterschied im Wegschneiden der Mutter um das Kind herum sieht (S. 146 ff.), muß sich ihre genaue Überprüfung gefallen lassen. Ihr schöner Name hindert sie offenbar nicht an inhumanen Folgerungen. Das kritische, ablehnende Hinterfragen der Doktrin ist also weder überflüssig noch peinlich (vgl. S. 17) -- höchstens die Konsequenzen, die von Kuhse daraus gezogen werden. Dazu später.

Kuhse beschreibt zunächst einmal die Doktrin der Heiligkeit (im deutschen Sprachraum reden wir eher von der Unantastbarkeit) des Lebens, die ihrer Auffassung zufolge (vgl. S. 46) überhaupt nur eingeschränkt vertreten werden kann und auch nur so vertreten wird. Die Restriktionen ergeben sich insbesondere daraus, daß lediglich „unschuldiges Leben“ geschützt wird (S. 24) -- Stichwort: Notwehr, Todesstrafe, Krieg -- , daß nur „absichtliches“ Töten verboten ist (S. 24 f.) -- Stichwort: indirekte Sterbehilfe -- und daß es keine Lebenserhaltung um jeden Preis gibt (S. 40 ff.) -- Stichwort: passive Sterbehilfe.

Der Schwerpunkt des Buches liegt sodann in dem Versuch nachzuweisen, daß die letzten beiden Einschränkungen mit der allgemeinen wissenschaftstheoretischen Minimalanforderung der Widerspruchsfreiheit kollidieren: Die Trennung von absichtlicher und nicht absichtlicher Tötung sei genausowenig durchführbar (S. 109 ff.) wie die Unterscheidung von Töten und Sterbenlassen (S. 51 ff.), die zudem doch an der Qualität des Lebens ausgerichtet würde (S. 207 ff.). -- Ich habe

---

\* Zugleich eine Besprechung von Helga Kuhse, Die „Heiligkeit des Lebens“ in der Medizin. Eine philosophische Kritik, 1994 (engl. Originalausgabe 1987).

<sup>1</sup> Joerden, „Muß dieses Buch gelesen werden? -- Zum Erscheinen der deutschen Ausgabe von Helga Kuhse / Peter Singer: Should the Baby Live?“, in: JRE 2 (1994), S. 529 ff.

mit diesen Darlegungen, dem Schwerpunkt des Buches, meine Probleme, resultierend aus meinem Denken als (deutscher) Strafrechtsdogmatiker: So spannend, scharfsinnig und kreativ ich Kuhses Argumentationslinie -- insoweit -- einerseits finde, so erscheint sie mir doch andererseits umständlich und zum Teil überflüssig. Bin ich nun borniert und auf meinen normativen Horizont festgelegt oder ist die strafrechtliche Zurechnungslehre, deren (immer noch nicht abgeschlossene) Entwicklung Jahrhunderte dauerte, doch manchen Überlegungen in anderen Wissenschaften, zu deren Zentralfragen die systematische Ordnung menschlichen Verhaltens nicht gehört, insoweit überlegen<sup>2</sup>?

Konkret: Daß die Zulässigkeit der indirekten Sterbehilfe nicht mit fehlendem Vorsatz begründet werden kann (man verneint stattdessen entweder die objektive Zurechnung oder nimmt einen Rechtfertigungsgrund an), ist für -- fast -- jeden Strafrechtsdogmatiker evident<sup>3</sup>. Die in der Doktrin der „Heiligkeit des Lebens“ verwandte „Duplex-effectus-Lehre“, nach der keine moralische Verantwortung für Erfolge gegeben sei, die der Handelnde nicht „will“, sondern nur voraussieht, kann den Strafrechtler nicht überzeugen, für den die Absicht, also das Wollen nur einen Unterfall des erforderlichen Tötungsvorsatzes darstellt: Erfolge, selbst wenn man sie nur hinnimmt, sind (bedingt) vorsätzlich verursacht, sofern sie ernstlich für möglich gehalten werden. Erkennt man sie als sicher, bleibt es selbst dann bei der Annahme des (sogar direkten) Vorsatzes, wenn sie völlig unerwünscht sind<sup>4</sup>: Man könnte sogar noch weitergehen und in dieser, bei indirekter Sterbehilfe regelmäßig gegebenen Konstellation Absicht im eigentlichen Sinne annehmen: Nehme ich die gewollte Schmerzlinderung trotz des sicheren Wissens um die Lebensverkürzung vor, will ich diese auch!

Ähnliches ergibt sich aus strafrechtsdogmatischer Perspektive auch bei der von Kuhse kritisierten Differenzierung innerhalb des Unterlassensbereiches dahingehend, daß nicht immer das Sterbenlassen dem Töten gleichsteht: Natürlich habe ich den Tod einer verhungerten Katze nur dann zurechenbar verursacht, wenn ich selbst sie eingesperrt habe (S. 64, 67, 69 f.) -- wir sprechen von Ingerenz (vgl. S. 72 f.). Selbstverständlich begeht der Arzt aufgrund seiner Stellung als (Beschützer-)Garant im Falle des Nichtbehandelns eine Tötung am Patienten und nicht irgendein Krankenhauspförtner (S. 64). Gleiches ist auch der Grund für die Haftung der Mutter (S. 77). Folgt man diesem Gedanken, käme man weniger mühsam als Kuhse zu einer insoweit sogar noch weitergehenden inneren Widersprüchlichkeit der Doktrin (S. 107: „Wir sind ceteris paribus sowohl kausal als auch moralisch in gleichem Maße für das verantwortlich, was wir geschehen lassen, wie für das, was wir geschehen machen“): Gerade diejenigen, die in aller Regel nur Lebensverlängerung unterlassen (Ärzte, Angehörige), hätten eine entgegengesetzte Handlungspflicht!

---

<sup>2</sup> Scheffler, „Kann die Strafrechtswissenschaft der Suizidforschung etwas bieten?“, in: Suizidprophylaxe 22 [1995], S. 53 ff.

<sup>3</sup> Anders nur Bockelmann, Strafrecht des Arztes, 1968, S. 25.

<sup>4</sup> Näher Scheffler, „J.S. von Böhmer (1704 - 1772) und der dolus eventualis“, in: Juristische Ausbildung 17 (1995), S. 352 ff.

Es bleibt zu fragen, ob dieses Zwischenergebnis schon genügt, die Doktrin der „Heiligkeit des Lebens“ mit Kuhse als „theoretisch verworrenes Prinzip“ (S. 243) rundweg abzutun. Gewisse Widersprüchlichkeiten sind eigentlich keiner Doktrin fremd; ihre Beseitigung, Abmilderung oder Vermeidung ist typische Aufräumarbeit innerhalb einer Normalwissenschaft und kein Grund gleich zu ihrer Aufgabe. Dann müssen eben vielleicht Wege gesucht werden, indirekte bzw. passive Sterbehilfe anders zu begründen oder aber ihren Anwendungsbereich einzuschränken.

Insbesondere letzterer Aspekt würde die Gefahr in sich bergen, daß die im Ergebnis zustimmungswürdige Kritik Kuhses letztlich die Doktrin noch stärkt. Deshalb bleibt zu fragen, ob nicht die Widersprüche eher aufgezeigt haben, daß die herrschende Doktrin nicht an der „Heiligkeit des Lebens“, sondern an etwas anderem orientiert ist. Mir scheint, daß Kuhse den Schlüssel zur Beantwortung dieser Frage in der Hand gehalten hat, ohne ihn zu benutzen; die für mich entscheidende Passage sei hier im Wortlaut wiedergegeben (S. 37): „... So gesehen ist nicht das Leben unverletzlich oder heilig und darf nicht verletzt werden ... Somit ist nicht das Töten selbst falsch, sondern es ist falsch, gegen den Willen Gottes zu verstoßen; mit anderen Worten, töten ist nicht als solches falsch oder aufgrund dessen, was damit dem Opfer angetan wird, sondern es ist einfach deshalb falsch, weil es gegen den Willen Gottes verstößt.“<sup>5</sup>

Nimmt man ernst, daß es eigentlich nicht um die „Heiligkeit des Lebens“, sondern um „Gottes Willen“, „Gottes Plan“ gehe, daß wir „Eigentum Gottes“ seien (S. 39) und nicht „Gott spielen“ dürften (S. 107), wird die Doktrin auf Thomas von Aquin zurückgeführt und beweist sich als (fast) widerspruchsfrei<sup>6</sup>. Die grundsätzliche Zulässigkeit passiver Sterbehilfe resultierte bei dieser Sichtweise daraus, daß sie Ausdruck dafür sei, „daß die menschliche Situation angesichts des Todes akzeptiert wird“<sup>7</sup>, was der von der Doktrin seit Pius XII. ausdrücklich nicht mehr geforderten Anwendung „außergewöhnlicher Behandlungsmittel“ (S. 207 ff.) entgegenstehen kann. Die Möglichkeit indirekter Sterbehilfe könnte Folge der grundsätzlichen „Koexistenz“ des Willens Gottes und der Freiheit des Menschen sein, die Philosophie und Theologie schon länger beschäftigt, als das Christentum existiert: Der Mensch tut Unrecht, wenn er sich direkt gegen den Willen Gottes auflehnt, nicht unbedingt dagegen dann, wenn er lediglich eigene Ziele verfolgt: Er darf Barmherzigkeit üben, solange er nicht in Gottes Plan eingreifen will. So kann man auch die Schutzlosigkeit derer begreifen, die absichtliche Tötungen unternehmen

---

<sup>5</sup> Siehe auch Kuhse, in: Hegselmann / Merkel (Hrsg.), „Zur Debatte über Euthanasie“, 1991, S. 66: „Ausschließlich Gott ... ist Herr über Leben und Tod, und es ist uns Menschen nichtgegeben, in Gottes Pläne zu pfuschen.“

<sup>6</sup> Näher Scheffler, „Wozu eigentlich Medizinethik?“, in: Joerden (Hrsg.), Bloß ein Mittel zum Zweck? Der Mensch und seine Behandlung [erscheint demnächst].

<sup>7</sup> Johannes Paul II., Über den Wert und die Unantastbarkeit des Lebens, 1995, S. 144.

und deshalb in Notwehr, durch Todesstrafe oder im Krieg selbst getötet werden dürfen: Der Angegriffene schützt Gottes Plan, den der Angreifer durchkreuzen will<sup>8</sup>!

Sollten diese Gedanken haltbar sein, ließe sich die Kritik Kuhse -- jedenfalls für die Bundesrepublik Deutschland -- insoweit sogar noch deutlich verschärfen: Die rechtliche Zugrundelegung einer auf „Gottes Plan“ ausgerichteten Doktrin dürfte in einem säkularen Staat verfassungsrechtlich mehr als bedenklich sein!

Wie gesagt, diese Implikationen sieht Kuhse nicht. Dennoch legt sie in ihrem letzten Kapitel ihre „Ethik der Qualität des Lebens“ in einer Skizze zugrunde, die vieles aus ihren und Singers Schriften wiederholt. Kernpunkt ist, dies sei hier nur (nochmals) kurz angedeutet, daß es dem Rassismus vergleichbar wäre, die „Heiligkeit des Lebens“ nur auf die bloße Zugehörigkeit zur Spezies homo sapiens zu gründen. Zudem würden wir ein intelligentes Marswesen nicht vom Lebensschutz ausnehmen (S. 259). Entscheidend sei demzufolge die Personalität, also die Fähigkeit eines Wesens, sich als in der Zeit existierend wahrzunehmen (S. 262).

Mag man Kuhse (und Singer) abstrakt noch soweit folgen, so ersparen sie uns doch nicht im gleichen Atemzuge die bekannten weitreichenden, höchst fragwürdigen Konsequenzen. Auch bei Kuhse findet sich sofort eine Anspielung auf die vielzitierte Passage bei Singer<sup>9</sup>, daß dann etwa Schimpansen -- anders als Neugeborene oder geistig stark retardierte Menschen -- Personen wären mit der Folge überlegenen Lebensrechts (S. 262 f.).

Nun mag ich diese kompromißlose Konsequenz allerdings weniger kritisieren ob ihrer Radikalität an sich. Die Diskussion jeglicher Verbindlichkeit beraubt hat zunächst die Gegenseite mit unsäglich schrillen Beleidigungen ethisch Andersdenkender etwa in der deutschen Abtreibungsdebatte als Befürworter von Massenmorden (Kardinal Joseph Höffner<sup>10</sup>) oder Vernichtungslagern (Vorsitzender des CSU-Arbeitskreises Gesundheitspolitik Herweg Holzgartner<sup>11</sup>). Das Sprichwort, daß es so aus dem Wald hinausschallt wie man hineinruft, würde hier vieles rechtfertigen.

---

<sup>8</sup> Johannes Paul II., Über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens, S. 126: „Das Problem [der Todesstrafe] muß in die Optik einer Strafjustiz eingeordnet werden, die immer mehr der Würde des Menschen und somit letzten Endes Gottes Plan bezüglich des Menschen und der Gesellschaft entsprechen soll ... Ausmaß und Art der Strafe ... dürfen ... in schwerwiegendsten Fällen, das heißt, wenn der Schutz der Gesellschaft nicht anders möglich sein sollte, ... bis zum Äußersten, nämlich der Verhängung der Todesstrafe gegen den Schuldigen, gehen.“

<sup>9</sup> Praktische Ethik, 2. Aufl. 1993 / dt. 1994, S. 156.

<sup>10</sup> „Wenn Abtreibung Mord ist, dann sind 73.000 Abtreibungen ... ein Mord in Massen.“ (Die Welt, 06. 08. 1979). -- „Ich bleibe dabei, Abtreibung ist Mord.“ (Die Welt, 15. 09. 1979).

<sup>11</sup> „Die Nationalsozialisten haben die Juden getötet, und die internationalen Sozialisten töten ungeborenes Leben. Das, was in unserem Volk passiert, ist exakt der Weg nach Auschwitz.“ (Frankfurter Rundschau, 18. 08. 1979).

Aber es geht um etwas anderes: So manches an den Thesen Kuhses (und Singers) mag mir und so manchen anderen im Ansatz durchaus sympathisch sein, aber eben nur im Ansatz. Liegt das wirklich nur daran, daß auch ich als Kind der christlich-abendländischen Kultur nicht mehr fähig bin, diese letzten Konsequenzen mitzutragen, mich ganz von überkommenem Denken zu lösen? Ich verstehe die Angst, daß sodann anstelle vom Menschenaffen Neugeborene oder geistig Behinderte der pharmazeutischen oder gar kosmetischen Forschung als Versuchs-„Tiere“ zur Verfügung stehen müßten oder für den Fortschritt ins Weltall geschossen würden. Ich möchte nicht wegen unterlassener Hilfeleistung bestraft werden, werfe ich nicht ein Baby zugunsten eines Schimpansen vom „Brett des Karneades“. Kurzum: Die Gedanken Kuhses (und Singers) schrecken ab, weil sie erschreckend konsequent sind. Durch ihre Kontraintuitivität führen sie dazu, daß man sich doch wieder innerhalb der Doktrin der „Heiligkeit des Lebens“ behaglich einrichten möchte<sup>12</sup>. Selbst die extremen Konsequenzen etwa zu Abtreibungsfragen (S. oben) erscheinen dann noch als das „kleinere Übel“.

Allerdings bleibt zuvor eines zu hinterfragen: Die Gedanken Kuhses mögen konsequent sein -- sind sie aber auch zwingend, oder wird gleich „das Kind mit dem Bade ausgeschüttet“? Muß aus ihrer Absage an die „Heiligkeit“ des menschlichen Lebens für einige Phasen gleich die temporäre „Vogelfreiheit“ folgen? Gibt es nur ein „Alles oder Nichts“? -- Einige kurze Gedanken dazu:

Jedenfalls für die Bundesrepublik Deutschland ist zu konstatieren, daß spätestens seit der ersten großen Niederlage der besprochenen Doktrin, der teilweisen Abtreibungsfreigabe Mitte der siebziger Jahre, sich sehr wohl ein rechtlich abgestufter Lebensschutz herausbildet: Zwischen Zellverschmelzung und Nidation gibt das Embryonenschutzgesetz nur Schutz vor verschiedensten Experimenten, „abtreiben“ (Ru 486) ist unbeschränkt gestattet. Die ersten drei Monate ist die Schwangerschaftsunterbrechung zwar mit Hürden versehen, aber „eigentlich“ -- gleichgültig, was Bundesverfassungsgericht und Gesetzgeber dagegen wortreich vorbringen -- doch erlaubt. Bei Abtreibung bis zur 22. Schwangerschaftswoche bleibt die Schwangere selbst noch wenigstens straflos (§ 218a Abs. 4 StGB). Im Falle von Lebens- und selbst nur von Gesundheitsgefahr der Mutter muß ein Fötus sogar noch bis zur Geburt weichen (§ 218a Abs. 2 StGB); als Gesundheitsgefahr kann ihre seelische Belastung durch ein behindertes Kind genügen<sup>13</sup>. Bei schwerstgeschädigten Neugeborenen braucht der Arzt weder den Tod in jedem Fall hinauszuzögern, noch muß unbedingt ein (Weiter-)Leben mit äußerst schweren Schädigungen ermöglicht werden.<sup>14</sup>

---

<sup>12</sup> Siehe etwa Ratschow, Wenn Sterbehilfe töten darf, 1992, S. 49: „Mit Erstaunen und Erschrecken sieht man, wie in einem Denken, das sich von den christlichen Vorstellungen ganz freimacht, der hybride Verfügungsanspruch über Wert und Unwert des Lebens aufkommt!“

<sup>13</sup> Siehe Bundestagsdrucksache 13 / 1850, S. 25 f.

<sup>14</sup> Vgl. Einbecker Empfehlungen, in: Medizinrecht 10 (1992), S. 206 - Das Braunschweigische StGB von 1840 privilegierte sogar noch weitergehend den aktiven Infantizid: „Wer eine lebendig zur Welt gekommene Leibesfrucht, welcher die menschliche Gestalt fehlt, wegen dieses Mangels eigenmächtig tötet, wird mit Gefängnis von sechs Wochen oder verhältnismäßiger Geldstrafe belegt.“ Siehe auch Teil II Titel XX, § 716 ff. des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794.

Nicht viel anders sieht es auf der Seite des Sterbens aus: Unheilbar Kranke, nicht mehr Entscheidungsfähige dürfen schon aufgrund ihres nur mutmaßlichen Willens sterbengelassen werden (BGHSt 40, S. 257). Sterbenden darf man aktiv den Respirator abstellen<sup>15</sup>. Und noch differenzierter schien es bis vor kurzem zu werden: Seit der Expertenanhörung im Bundestag vom Sommer 1995 redete kein Entwurf irgendeiner Partei zu einem Transplantationsgesetz mehr vom „Hirntod“, sondern nur noch vom „irreversiblen Ausfall aller Hirnfunktionen“, der vom („richtigen“) Tod abzuschichten sei. Ich will mich hierzu nicht abschließend äußern, obwohl einiges dafür spricht, daß wir zumindest bisher mit „Hirntoten“ so umgegangen sind wie die Nuer nach Kuhses Bericht mit mißgebildeten Neugeborenen<sup>16</sup>. Jedenfalls schien sich hier eine Abstufung dergestalt anzudeuten, daß die Organentnahme bei im irreversiblen Koma Befindlichen („Hirntoten“) deren (vorherige) Einwilligung voraussetzt, während bei „kalten Leichen“ (deren Bedeutung durch die entstehende Technik der Gelenktransplantation steigen dürfte) mangelnder Widerspruch zu Lebzeiten bzw. die Zustimmung Angehöriger (oder nicht einmal dies, wie für die Schweiz vertreten wird<sup>17</sup>) genügen könnte. (Das inzwischen verabschiedete Transplantationsgesetz geht allerdings einen anderen Weg insofern, als es den Todeszeitpunkt offen läßt; der „Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft“ soll entscheiden, was jedenfalls zur Zeit doch wieder auf den „Hirntod“ hinausläuft.) Schließlich endet selbst der Schutz der Totenruhe (§ 168 StGB) mit dem Zerfall der Körperzellen, der Auflösung der menschlichen Gestalt.

Das bedeutet: Eine säkulare Ethik, jenseits von der „Heiligkeit des Lebens“ und dem „Plan Gottes“, ist auch in Form von Abstufungen des Lebensschutzes nicht nur denkbar, sondern wird in deutlichen Ansätzen schon durchgeführt, verschämt und unsystematisch.

---

<sup>15</sup> LG Ravensburg, Neue Zeitschrift für Strafrecht 7 (1987), S. 229.

<sup>16</sup> „Wenn die Nuer, ein ostafrikanischer Stamm, es für notwendig hielten, ein mißgebildetes oder sonstwie geschädigtes Neugeborenes zu töten, erklärten sie dieses Neugeborene zu einem ‚Flußpferd‘, das versehentlich von einer menschlichen Mutter geboren wurde. Anschließend legten sie das Neugeborene in den Fluß, seinen natürlichen Lebensraum. Damit wurde nicht das Leben eines Neugeborenen der Nuer beendet, sondern etwas getan, was einem jungen Flußpferd angemessen ist. Die Moralvorstellungen der Nuer, die verboten, das Leben von Mitgliedern des Stammes anzutasten, konnten somit unbeschädigt fortbestehen.“ (S. 267).

Siehe auch Stübel, Über den Tatbestand der Verbrechen, 1805, § 97, der eine „Mißgeburt“ als Objekt der Tötungsdelikte ausschloß, weil „eine Geburt in Ermangelung einer menschlichen Gestalt, da der Mensch von den Thieren sich hauptsächlich durch die Fähigkeit der Vernunft unterscheidet, diese aber, wenn diejenigen Organe fehlten, welche dabey notwendig vorausgesetzt würden, nicht angenommen werden könne, zu den Menschen nicht zu zählen sey.“

<sup>17</sup> Vgl. Schubarth, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, BT, 1. Bd., 1982, Einl. Rn. 33.

Am nächsten liegend wäre, will man hier weiterdenken, der Versuch, einen „spiegelnden“ Schutz zu konzipieren: Der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle zu einer Zygote entspräche dann wohl das Absterben der letzten Zellen längst nach Herz- und Hirntod. Letzterer könnte in Beziehung gesetzt werden zum Entstehen der Hirnfunktionen am Ende des zweiten Schwangerschaftsmonats<sup>18</sup>. Ob sich aus der Existenz des Selbstbewußtseins (ca. vom vierten Monat nach der Geburt an bis beispielsweise zu ausgeprägter dementia senilis) mit Kuhse ein zur Anknüpfung geeignetes Kriterium entwickeln läßt, erscheint mir allerdings selbst dann eher zweifelhaft, wenn man mit dem von Singer beeinflussten Hoerster den absolut geschützten Zeitraum schon mit der Geburt beginnen läßt<sup>19</sup>.

Jedenfalls: Kuhses Arbeit bedeutet einen Schritt auf dem Weg zu einer säkularen Ethik. Leider geht sie dann aber doch einen Schritt zu weit.

---

<sup>18</sup> Näher Joerden, „Strafrechtsschutz an den Grenzen des menschlichen Lebens als Funktion des rechtsethischen Personbegriffs“, in: Frewer / Rödel (Hrsg.), Person und Ethik, 1993, S. 120 m.w.N. in Fn. 25.

<sup>19</sup> Hoerster, Neugeborene und das Recht auf Leben, 1995.